

---

## Lohnausweis / Uebersicht der deklarationspflichtigen Spesen und Vergünstigungen an Mitarbeiter

<b>Formelles</b>		<b>Ziff. Formular Lohnausweis / Randziffer Wegleitung</b>
Kinderzulagen	sind nicht mehr separat auszuweisen, sondern in Ziffer 1 enthalten	Ziffer 1
Entschädigung für Schicht- und Pikettarbeit	sind im Bruttolohn enthalten	Ziffer 1
Anzahl Schichttage	müssen nicht mehr ausgewiesen werden. Arbeitgeber, welche die Schichttage weiterhin erheben, können die Anzahl Tage im Feld Bemerkungen eintragen.	Ziffer 1
Beschäftigungsgrad	sowohl im alten wie auch im neuen Lohnausweis besteht keine Pflicht zur Bekanntgabe des Beschäftigungsgrades	
Angabe Anstellungszeitraum	1. Tag der Anstellung und der letzte Tag der Anstellung im betreffenden Kalenderjahr	
Unterschrift Lohnausweis	Unterschrift durch die verantwortliche Person und nur dann wenn der Lohnausweis nicht im elektronischen Massenverfahren erstellt werden	Rz 12
Quellensteuerabzug	Es ist der Totalbetrag (Brutto) anzugeben	Ziffer 12

---

**Geschenke / Vergünstigungen  
an Mitarbeitende**

Beteiligungsrechte	Detailangaben wie Kaufpreis, Marktwert, Sperrfrist, Diskontierung Sind auf einem separaten Beiblatt zum Lohnausweis auszuweisen.	Rz 29
	Deklaration des steuerpflichtigen Einkommens im Kalenderjahr Des Zuflusses	Ziffer 5
Uebliche Naturalgeschenke	Bis zu einem Wert von Fr. 500.— pro Jahr sind solche Geschenke üblich und nicht auf dem Lohnausweis aufzuführen	
	Uebersteigen diese Geschenke den Wert von Fr. 500.—pro Jahr so sind die gesamten Leistungen in der Ziff. 1 zu deklarieren.	Rz 72
Abgabe von Gutscheinen	Gutscheine gelten als Naturalgeschenke und sind – je nach Höhe deklarationspflichtig (siehe übliche Naturalgeschenke)	
REKA-Checks; Gratisabgabe	Die Gratisabgabe gilt als Naturalgeschenk und sie sind – je nach Höhe deklarationspflichtig (siehe übliche Naturalgeschenke)	Rz 72
REKA-Checks; Vergünstigte Abgabe	Vergünstigungen von maximal 20 % sind bis zu einem Wert von Fr. 600.—nicht zu deklarieren. Dies bedeutet, dass Reka-Checks bis zur Höhe von Fr. 3'000.— zu 80 % abgegeben werden (Fr. 2'400.--) können ohne dass Leistungen deklariert werden müssen.	Rz 72
Gratis-Parkplatz am Arbeitsort	Keine steuerbare Leistung und damit nicht zu deklarieren	Rz 72
Gratis Pausenverpflegung	Dies ist nicht zu deklarieren und damit nicht steuerpflichtig.	Rz 72



### Fragen rund ums Auto

Arbeitnehmer darf Geschäftsauto nur für den Arbeitsweg benützen, für Privatfahrten ist die Nutzung verboten und ausgeschlossen	Es ist kein Privatanteil auszuweisen	Kreuz im Feld F
Privatanteil Geschäftswagen bei unentgeltlicher Privatnutzung	0.8 % pro Monat bzw. 9.6 % pro Jahr vom Kaufpreis exkl. MwSt, mind. Fr. 1'800.—pro Jahr muss im Bruttolohn aufgerechnet werden.	Kreuz im Feld F Betrag bei Ziff. 2.2
Privatanteil Geschäftswagen bei entgeltlicher Privatnutzung	Es ist nur die Differenz zwischen dem Privatanteil bei unentgeltlicher Benutzung und der effektiven Leistung des Arbeitnehmers zu deklarieren	Kreuz im Feld F Differenzbetrag 2.2
Gelegentliche Nutzung Privatwagen für Geschäftszwecke	Fr. 0.70 pro Km	Kreuz bei 13.1.1

### Beiträge an die Weiterbildung

Geldzahlungen an den Arbeitnehmer	Deklaration im Lohnausweis im Bruttolohn	Ziffer 1
Direktzahlung an Ausbildungsinstitute	Nur auf dem Lohnausweis anzugeben, wenn diese Leistungen pro Jahr mehr als Fr. 12'000.—ausmachen.	Rz 61

### Uebrige Spesen

Generalabonnement SBB	Sofern dies geschäftlich notwendig ist, muss keine Deklaration erfolgen	Kreuz im Feld G
Benützung öff. Verkehrsmittel	Effektiv nach Beleg ohne Deklarationspflicht Pauschalen sind auf dem Lohnausweis aufzuführen	Ziffer 13.2.3
Entschädigung privates Arbeitszimmer	Diese sind im Bruttolohn zu addieren und damit steuerpflichtig. Der Arbeitnehmer kann – je nach Höhe des Betrages – in seiner privaten Steuererklärung einen Abzug für das Arbeitszimmer vornehmen ev. zusätzlicher Eintrag im Feld Bemerkungen mit Angabe des Betrages	Ziffer 1 Rz 13

---

**Freigrenzen / Nicht zu deklarierende Leistungen**

Naturalgeschenken	Freigrenze von Fr. 500.—pro Jahr Uebersteigende Naturalgeschenke sind vollumfänglich deklarationspflichtig.	Ziffer 1
Halbtaxabo; Gratisabgabe	Keine Deklaration notwendig	Rz 72
REKA-Checks; Vergünstigte Abgabe	Vergünstigungen von maximal 20 % sind bis zu einem Wert von Fr. 600.—nicht zu deklarieren. Dies bedeutet, dass Reka-Checks bis zur Höhe von Fr. 3'000.— zu 80 % abgegeben werden (Fr. 2'400.--) können ohne dass Leistungen deklariert werden müssen.	Rz 72
Private Nutzung Computer, Handy	Die private Nutzung von Arbeitswerkzeugen ist nicht steuerbar (Ausnahme unentgeltliche Privatnutzung Geschäftsauto)	Rz 72
Beiträge an Vereine des Arbeitnehmers	Bis zu einem Beitrag von Fr. 1'000.—nicht deklarationspflichtig	Rz 72
Beiträge an Fachverbände des Arbeitnehmers	Keine Deklarationspflicht (unbeschränkt)	Rz 72
Zutrittskarten für kulturelle, sportliche Anlässe	Bis zu einem Betrag von Fr. 500.—nicht deklarationspflichtig	Rz 72
Gratisparkplatz am Arbeitsort	Nicht deklarationspflichtig	Rz 72
Uebliche Rabatte für Eigenbedarf	Nicht deklarationspflichtig	Rz 72